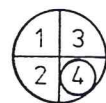


AN NR. 2
„DORF NORD.“



- 1 = GESCHOSSZAHL [ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND]
[ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE]
2 = BAUWEISE [o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN]
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ]
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ] } HÖCHSTGRENZE
Λ = NUR EINZELHÄUSER

2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, PARKSTREIFEN
- FUSSWEG
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS GLEICH FIRSTRICHTUNG
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANT RDGESCH SFUSS-
BODEN MAX. 0,30 METER ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMÄSS § 9 [1] 16 BBAUG
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMÄSS § 9 [1] 15 BBAUG
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- ELT.-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSTATION
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE, NUR NACHRICHTL. HINWEIS

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 AUF DEM LANGIER, DER GEMEINDE LANGEN

LANDKREIS LINGEN M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LANGEN HAT AM 5.2.1975 GEMÄSS
§ 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER
PLANES BESCHLOSSEN.

LANGEN, DEN 30.1.1976

BÜRGERMEISTER



RATSMITGLIED

BEARBEITET:

LANGEN, DEN 10.7.1975
PLANUNGSBÜRO FREESE, TEL: 0 591 / 52 79
BÜRO FÜR ORTS-GRÜN- u. LANDSCHAFTSPLANUNG

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 8.8.1975 BIS
9.9.1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.8.1975
BEKANNTGEMACHT.

LANGEN, DEN 30.1.1976

RATSMITGLIED

DER BEB-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 28.1.1976 DURCH DEN RAT
DER GEMEINDE LANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

LANGEN, DEN 30.1.1976

BÜRGERMEISTER



RATSMITGLIED

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
mit Verfügung vom 4. MRZ. 1976
genehmigt worden.

Osnabrück, den 4. MRZ. 1976

Der Regierungspräsident

J. A.



DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSI-
DENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12
BBAUG. AM IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTL.
BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN

LANGEN, DEN BÜRGERMEISTER

SATZUNG

AUFGUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG [NGO] IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2,9 UND 10 DES B BUNDESBAUGESETZES [BBAUG], DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BAUNVO] IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM SEPT.1968 HAT DER RAT DER GEMEINDE LANGEN AM 23.1.1974 DIE AUS NEBEN STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BE STEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 [2] BBAUG.
- § 3 SOWEIT DIESER BEB.-PLAN FÜR DIE BEB.-PLÄNE NR. 2 „DORF-NORD“ u. NR. 3 „DORF NORD ERWEITERUNG“ NEUE FESTSETZUNGEN TRIFFT, TRETEN DIE BEB.-PLÄNE NR. 2, GENEHMIGT AM 14.1966 u. NR. 3, GENEHMIGT AM 21.9.72 AUSSER KRAFT.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- GEMÄSS § 9 [6] BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6 [2] NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500 BZW. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LEGENDE

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



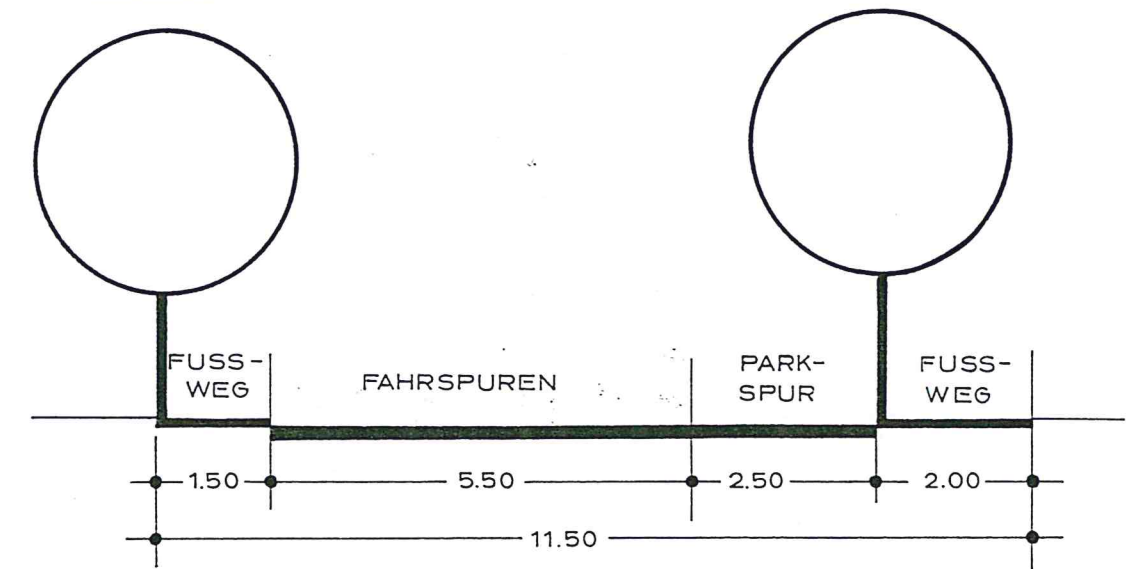
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

[ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHE]

NACHRICHTL. HINWEIS:

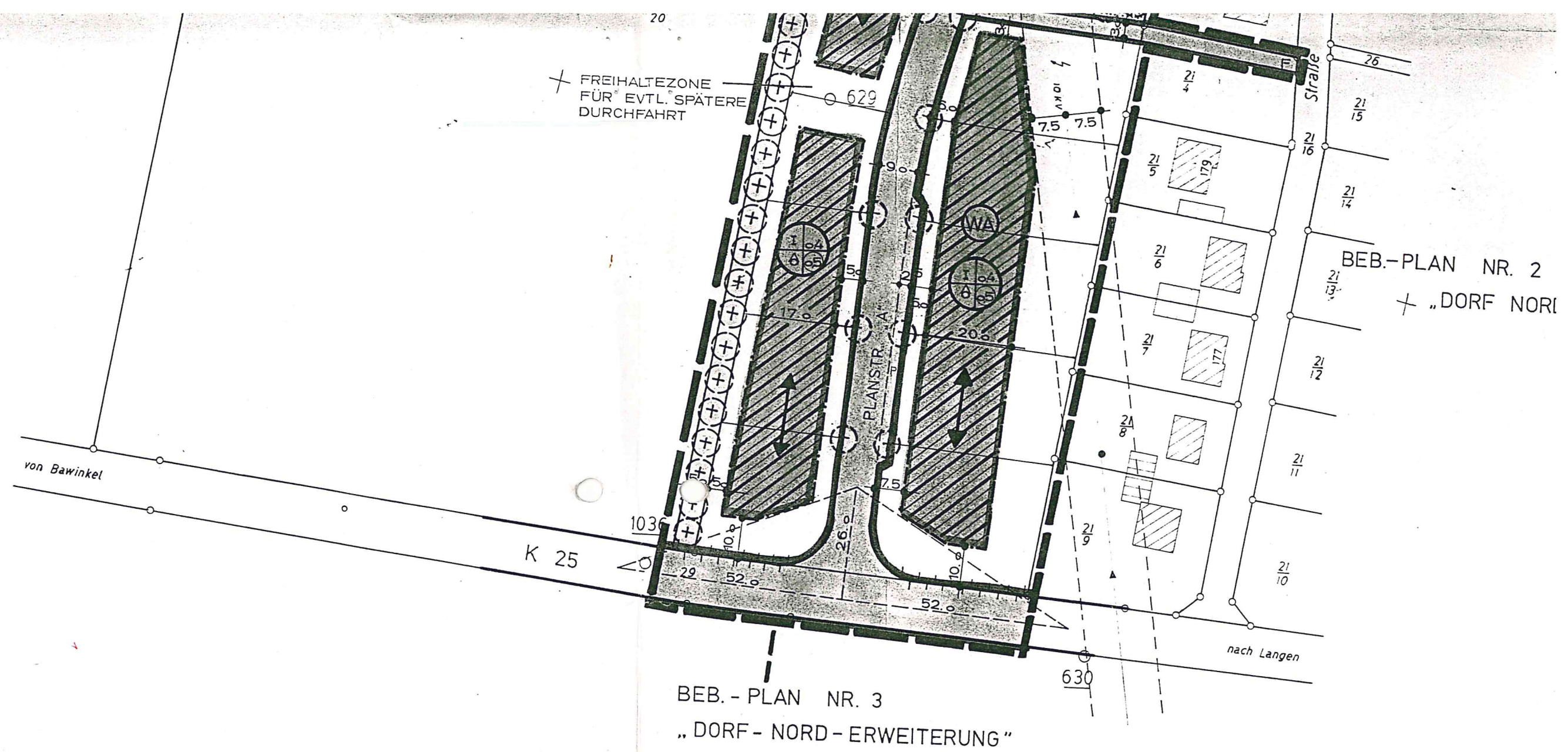
STRASSENPROFIL

M. 1 : 100



BEBAUUNGSPLAN NR. 4

, AUF DEM LANGER



Landkreis Lingen
Gemeinde Lingen
Gemarkung Lingen
Flur 23
Maßstab 1:1000

Antragsbuch-Nr. P 16/75

Die Planunterlage enthält das Ergebnis der
Flurbereinigung Lingen, Kreis Lingen Nr 124

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 9.6.1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

A 279/76

445 Lingen I, den 09. FEB. 1976 19

Katasteramt Nordhorn
Außenstelle Lingen
Im Auftrage:

Strosch

Vermessungs-Ober-Rat

